



An das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
[REDACTED], Referat WR II 5
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

Frankfurt am Main, 30.11.2020

IPV-Stellungnahme zum BMU-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im VerpackG und in anderen Gesetzen (Bearbeitungsstand 19.11.2020)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Übermittlung des obigen Referentenentwurfs, zu dem wir als Verband der Hersteller von flexiblen Verpackungen aus Papier, Kunststoff und Materialkombinationen wie folgt Stellung nehmen möchten:

Wir begrüßen den Ansatz, durch Anwendungserfahrungen mit dem am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Verpackungsgesetz insbesondere die Vollzugstauglichkeit einzelner Regelungen zu verbessern, sehr. Besonders sinnvoll erscheint uns in Hinblick darauf die neu eingeführte Registrierungspflicht von Herstellern systembeteiligungspflichtiger Verpackungen auch wenn diese ihre Pflichten im Rahmen der Ausnahme für Serviceverpackungen an Vorvertreiber delegiert haben (Änderung in §7 Absatz 2 Satz 3).

Wir bitten jedoch in diesem Zuge um Auflösung eines bestehenden wettbewerbsrechtlichen Konflikts hinsichtlich der Veröffentlichung der Registrierungsangaben §9 Absatz 2 Punkte 1 und 4 inklusive der Verbindung beider Informationen auf der Website der ZSVR für Vorvertreiber. Die Nennung aller Markennamen entspricht für unsere Mitglieder in einigen Fällen einer Veröffentlichung von Kundenlisten, welche insbesondere für KMU potentiell existenzgefährdend sein kann.

Da die Nennung der Markennamen mit der o.g. Änderung nun durch den originären Inverkehrbringer erfolgt, bitten wir um Streichung dieser Pflicht bei der Delegation nach §7 Absatz 2 Satz 3.

Hierzu machen wir folgenden Formulierungsvorschlag:

„Mit der Übertragung der Systembeteiligungspflicht gehen auch die Herstellerpflichten nach den §§ 9 bis 11 mit Ausnahme von §9 Absatz 2 Punkt 4 insoweit auf den verpflichteten Vorvertreiber über; der Hersteller nach Absatz 1 Satz 1 bleibt jedoch zusätzlich selbst zur Registrierung gemäß § 9 verpflichtet.“

Die im vorliegenden Referentenentwurf Buchstabe 9 (§ 9 „Registrierung“) - Buchstabe a (§ 9 Absatz 1) vorgesehene Erweiterung der Registrierungspflicht bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) auf die Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen lehnen wir ab. Transportverpackungen sowie Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen, werden gemäß § 15 VerpackG ordnungsgemäß entsorgt und einer stofflichen Wiederverwertung zugeführt. Eine zusätzliche Registrierungspflicht bei der ZSVR würde hierbei keine Verbesserung gemäß der Begründung des Referentenwurfs darstellen, sondern im Gegenteil dazu eher eine Verwässerung der bisher klaren Regeln zur Registrierungspflicht von Inverkehrbringern von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen darstellen. Wir bitten daher um Streichung der Erweiterung der Registrierungspflicht auf die Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen.

Auch die Pflicht zum Angebot einer Mehrwegalternative für Inverkehrbringer bestimmter Einwegkunststoffverpackungen (§33 neu) sehen wir kritisch. Wir schließen uns hierbei der Kritik der großen betroffenen Verbände DEHOGA und HDE an, dass das verpflichtende Vorhalten von Mehrwegbehältnissen, inklusive Rücknahme, Logistik, Pfand, Reinigung auch für kleine und mittlere Unternehmen oberhalb der in §34 genannten Grenzen in vielen Fällen existenzbedrohend sein kann. Wir plädieren daher für den freiwilligen Aufbau von Mehrwegsystemen mittels finanzieller Anreize für Unternehmen welche eine Vorreiterrolle übernehmen können. Die Mittel dafür könnten beispielsweise aus einer Lenkungsabgabe stammen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrieverband Papier- und
Folienverpackung e.V. (IPV)

